

Statuten der Genossenschaft SanVetia Gesundheitsversorgung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Genossenschaft SanVetia Gesundheitsversorgung» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Oberwil im Simmental.

Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt die Förderung einer sicheren, regionalen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung in der Region Simmental, Saanenland und darüber hinaus.

Sie kann insbesondere:

- a) Einrichtungen, Projekte und Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich betreiben oder unterstützen,
- b) Infrastruktur bereitstellen oder sichern (z. B. medizinische Geräte, Räumlichkeiten),
- c) Informations- und Aufklärungsarbeit leisten,
- d) Kooperationen mit öffentlichen und privaten Institutionen eingehen,
- e) Spenden-, Sponsoring- und Fördermittel entgegennehmen und verwalten,
- f) weitere Massnahmen ergreifen, die der Erfüllung des Genossenschaftszwecks dienen.

2 Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3 Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Anteilscheine und Leistungspflicht

1 Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 200.00 verpflichtet. Die Mehrfachzeichnung von Genossenschaftsanteilen ist unbeschränkt möglich.

2 Die Anteilscheine sind auf Aufforderung der Verwaltung hin innert der angesetzten Frist in vollem Umfang einzuzahlen. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

3 Jede Genossenschaft verpflichtet sich, einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 50.00 zu leisten.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Statuten anerkennt und den Genossenschaftszweck unterstützt.

2 Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, in welcher sich der Bewerber zur Einzahlung der gezeichneten Anteile sowie zur Einzahlung des Verwaltungskostenbeitrags verpflichtet und allfällige statutarische Verpflichtungen anerkennt.

3 Die Aufnahme bedarf überdies eines Beschlusses der Verwaltung. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses schriftlich und begründet an die Verwaltung zu richten, die diesen für die nächste ordentliche Generalversammlung traktandiert.

Art. 5 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt erfolgt schriftlich und wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 2 Verwaltungsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs.
- 4 Rückzahlung der Anteilscheine gemäss Art. 18 hienach.

Art. 6 Ausschluss

- 1 Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese Statuten, Beschlüsse oder Interessen der Genossenschaft erheblich verletzen.
- 2 Der Entscheid ist schriftlich zu begründen.
- 3 Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Verwaltungsbeschlusses schriftlich und begründet an die Verwaltung zu richten, die diesen für die nächste ordentliche Generalversammlung traktandiert. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Folgen für Anteilscheine

- 1 Beim Austritt, beim Ausschluss oder beim Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod werden die gezeichneten Anteilscheine zum Nennwert zurückbezahlt, sofern keine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft bestehen.
- 2 Die Rückzahlung erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung und frühestens fünf Jahre nach Erwerb des Anteils, gemäss Art. 18 dieser Statuten.
- 3 Die Übertragung von Anteilscheinen an andere Mitglieder ist nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Die Genossenschaft ist berechtigt, Gegenforderungen mit dem Rückzahlungsanspruch zu verrechnen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle (sofern eine gewählt wird)

A. Generalversammlung

Art. 9 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind, insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Verwendung des Jahresergebnisses
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
4. Festlegung weiterer Beiträge oder Reglemente
5. Änderung der Statuten
6. Beschluss über Rekurse gegen Ausschlüsse
7. Genehmigung der strategischen Ziele und der mittel- bis langfristigen Planung der Genossenschaft
8. Auflösung der Genossenschaft

Art. 10 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Die Verwaltung lädt mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden

ein.

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Verwaltung dies beschliesst oder ein Zehntel der Mitglieder oder – bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern – mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 11 Beschlussfassung

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

2 Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Digitale oder hybride Generalversammlungen sind zulässig.

B. Verwaltung

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

1 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

2 Die Verwaltung konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

1 Die Verwaltung leitet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
2. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Verwaltung des Genossenschaftsvermögens
6. Erstellen von Jahresrechnung und Bilanz
7. Erstellung eines jährlichen Budgets und einer dreijährigen Finanzplanung
8. Überprüfung und Anpassung der strategischen und operativen Ziele
9. periodische Evaluation der Zielerreichung

2 Die Verwaltung kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen oder externe Fachstellen delegieren.

C. Revisionsstelle

Art. 14 Kontrolle

1 Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Jahr eine entsprechende Revisionsstelle.

2 Solange die Genossenschaft weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweist und sämtliche Mitglieder zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden (Opting-out).

3 Jeder Genossenschafter ist jedoch berechtigt, bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall eine Revisionsstelle wählen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 und 4 OR).

IV. Finanzen

Art. 15 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

1. einmaligem Verwaltungsbeitrag der Mitglieder
2. Anteilscheinen der Mitglieder

3. Einnahmen aus Leistungen und Projekten
4. freiwilligen Darlehen von Mitgliedern und Dritten
5. dem Betrieb einer Depositenkasse

Art. 16 Rechnungslegung

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 17 Rückzahlung und Übertragung von Anteilen

1 Die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschiedener Mitglieder erfolgt zum Nennwert, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Mitgliedschaft.

2 Die Übertragung von Anteilscheinen ist nur unter Mitgliedern zulässig und bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

3 Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilskapital zu verrechnen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ebenso besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

V. Auflösung

Art. 19 Auflösung

1 Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder aus gesetzlichen Gründen.

2 Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

3 Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen darf ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich und per E-Mail.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung bestimmt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Genossenschaft am 11. Februar 2026 bzw. 18. Februar 2026 festgesetzt worden.